

# EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region  
oberaargau

## Reglement über das Schulwesen (Schulreglement)

Überarbeitung 2024

Grundsatz                    Alle Bestimmungen in diesem Reglement werden in männlicher Form behandelt. Sie gelten sinngemäss selbstverständlich auch für die weibliche Form

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf

- Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)
- Die Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008(VSV)
- Das Lehreranstellungsgesetz vom 20. Januar 1993 (LAG)
- Die Lehreranstellungsverordnung 28. März 2007(LAV)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 09. November 2005
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wynau vom 09.12.2013 (OgR)
- Besondere Massnahmen Verordnung BMV, BMDV vom 19. September 2007
- Tagesschulreglement und -verordnung der Einwohnergemeinde Wynau vom 15. Januar 2018 bzw. ~~21. November 2017~~ 19. August 2024

beschliesst:

## **1. Organisation**

*Organisation*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

*(Kindergarten ist seit 2012 Teil der VS)*

Das Schulwesen der Gemeinde Wynau umfasst:

- den Kindergarten
- die Primarstufe
- die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschüler)
- die Tagesschule
- den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- weitere besondere Angebote

<sup>2</sup> Die gemeindeeigene Schule arbeitet mit weiteren öffentlichen Schulen zusammen, namentlich mit:

- anderen Primar-, Real- und Sekundarschulen

- dem Untergymnasium Langenthal
- dem Gymnasium Langenthal sowie weiteren Bildungszentren
- den Schulen in den Vertragsgemeinden der Zusammenarbeit besondere Massnahmen Oberaargau Ost (ZBMO)-~~und~~

#### Kindergarten

### Art. 2

<sup>1</sup> Der zweijährige Kindergarten wird formal ab 2012 Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen. Es treten alle Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Lebensjahr erreicht haben, im August in den Kindergarten ein.

<sup>2</sup> Die Eltern melden ihr Kind für den Besuch des Kindergartens bis zum amtlich publizierten Termin der zuständigen Behörde an.

<sup>3</sup> ~~Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung. Die Schulleitung bietet den Eltern ein vorgängiges Gespräch an.~~

#### Organisation der Schulstufen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die ersten zwei Jahre der Volksschule bilden die Kindergartenstufe, die nächsten sechs Jahre bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einer niveaudurchlässigen Lösung.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zugewiesenen Klasse.

<sup>4</sup> Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in ~~speziellen Sekundarklassen in Langenthal~~ Wynau statt. Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im Gymnasium statt.

#### Integration

### Art. 4

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen integriert unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

~~Schulbesuch ausserhalb der Schulgemeinde~~  
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

## Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder den gemeindeeigenen Kindergarten, die Primar- und Realschule in Wynau besuchen, bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Wynau unterrichtet werden, Verträge abschliessen und Schulgeldfragen regeln.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen, oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule.

Ziele und Grundsätze

Die Gemeinde

- a. bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b. fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c. bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

## 2. Behörden

Behörden und Organe

### Art. 6

- <sup>1</sup> - Gemeinderat  
- Schulkommission  
- Schulleitung

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können im Rahmen der kantonalen Bestimmungen entsprechende Befugnisse und Kompetenzen übertragen werden.

Gemeinderat

### Art. 7

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:

- die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Sekstufe I-klassen.
- die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Erziehungsdirektion gemäss Art. 47 des Volksschulgesetzes.

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Schulwesen, wie Verordnung über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses, ausser sie liegen im Kompetenzbereich anderer Organe.

*Schulkommission  
Aufgaben + Befugnisse*

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung und Art. 16 ff mit Anhang 1 des OgR zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Detailliert sind die Aufgaben und Befugnisse in der VSV Art. 17 - 23 geregelt. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Antragstellung für die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht an den Gemeinderat
- b) die Einführung und Aufhebung von Förderunterricht,
- c) die Organisation der Kindergarten-, Primar- und Sekstufe I-klassen,
- d) die Anstellung der Schulleitung und weiterer Funktionsträger,
- e) die Aufsicht und Verwaltung der Schulanlagen,
- f) die Vorbereitung des jährlichen Voranschlags für das Schulwesen und die Überwachung der zugeteilten Kredite,
- g) Aufgaben aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Elternarbeit.
- h) Die Schulkommission stellt die Schulleitung an.
- i) Die Schulkommission genehmigt die Pflichtenhefte und das Funktionendiagramm.

<sup>3</sup> Beschlüsse gemäss Abs. 2, Buchstaben a/b, unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

### **3. Schulleitung**

*Organisation*

#### **Art. 10**

Die Schulleitung führt die Schule gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung.

*Aufgaben/Befugnisse*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung. Sie werden in einem speziellen Pflichtenheft und im Funktionendiagramm geregelt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange der Schule. Sie sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen sowie der Meinungen der Lehrerkonferenz.

<sup>3</sup> Die Schulleitung fällt Schullaufbahnentscheide einschliesslich der Übertritte in weiterführende Schulen. Sie bezieht dabei die Empfehlung der Lehrerkonferenz mit ein.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt der Schulleitung ein Sekretariat zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Im Übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

<sup>6</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

### **4. Lehrerkonferenz**

*Lehrkräfte*

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Alle im Kindergarten, an der Primar- und der Sekundarstufe I + II unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup> Die Versammlungen der Lehrerkonferenz werden durch die Schulleitung oder die Mehrheit der Lehrerschaft einberufen.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach kantonaler Verordnung.

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen und erzieherischen Fragen sowie solchen der Schulentwicklung zu.

## **5. Elternmitsprache**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Das Kantonale Volksschulgesetz (VSG Art. 31) regelt die gegenseitig verpflichtende Elternzusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission eine Verordnung über weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern erlassen (**Verordnung über den Elternrat**).

## **6. Gesundheitsdienst Weitere besondere Angebote**

### **Art. 15**

Der schulärztliche Dienst wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

### **Art. 16**

<sup>1 2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird vom Schulzahnpflegeleiter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den kantonalen Richtlinien organisiert.

### **Art. 16**

Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an. Sie kann diese als Dienstleistung von Dritten einkaufen, z.B. in einem Verein oder Zusammenschluss von mehreren Gemeinden.

*Integration und  
Besondere Massnahmen*

### **Art. 17**

Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote zur Integration und besondere Massnahmen an.

*Spezielle Formen  
des Unterrichts*

### **Art. 18**

Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts in Form von Schulprojekten und besonderen Veranstaltungen.

## **7. Unterrichtszeiten**

*Unterrichtszeiten*

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die jährliche Schulzeit beträgt 38 oder 39 Wochen. Sie wird durch die Schulkommission festgelegt.

<sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt soweit als möglich in Blockzeiten.

<sup>3</sup> Die Schulkommission bestimmt die wöchentliche Unterrichtszeit.

<sup>4</sup> Die Schulkommission entscheidet über die unterrichtsfreien Halbtage gemäss Ziff. 4.2.1.1 der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Kantons Bern (AHB).

## **8. Papierkasse**

### **Art. 20**

Die Papierkasse wird in einer separaten Verordnung geregelt.

## **9. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Inkrafttreten*

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Dieses Reglement sowie der Benutzungstarif der Schulanlage Wynau tritt per **1. August 2025** in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechende Reglemente auf, insbesondere das Reglement über das Schulwesen vom **5. Juni 2023**.

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement mit dem Benutzungstarif wurde an der Gemeindeversammlung vom **3. Juni 2024** genehmigt.

## **Art. 22**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den Unterricht der Sekundarklasse I in Langenthal besuchen, können diesen bis zum Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr weiter in Langenthal besuchen.

### **Einwohnergemeinde Wynau**

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

*Christian Kölliker*

*Isabel Käser*

## Benutzungstarif Schulanlage Wynau

### Stundenansatz

Alte Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 20.00/Std.
Neue Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 40.00/Std.
Singsaal, Küche (ohne Geschirr)	CHF 20.00/Std.
Schulzimmer, Aussenanlage	CHF 10.00/Std.

### Anlässe ohne Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 100.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Singsaal	CHF 100.00/Tag
Schulzimmer	CHF 50.00/Tag
Aussenanlage	CHF 50.00/Tag
(gedeckter Durchgang, <u>nur</u> Schulhausplatz, Rasen- und Hartplatz)	

### Anlässe mit Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 400.00/Tag
Singsaal	CHF 200.00/Tag
Schulzimmer	CHF 100.00/Tag
Aussenanlage (siehe oben)	CHF 100.00/Tag
Küche (ohne Geschirr)	CHF 100.00/Tag

Der Reinigungsbeitrag wird individuell festgelegt.

### Strom- und Wasserkosten

Für ortsansässige Vereine gilt die vom Gemeinderat genehmigte Regelung betreffend der Energie- und Wasserabgabe an Vereine. Für alle anderen gelten folgende Regelungen:

pro Person/Tag	für Energie	CHF 0.10
	für Wasser/Abwasser	CHF 0.30

### Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom **XXX** bis **XXX** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Oberaargau Nr. **X** vom **XXX** bekannt.

Wynau, **XXX**

Die Verwaltungsleiterin

*Isabel Käser*

# EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region  
oberaargau

## Reglement über das Schulwesen (Schulreglement)

Überarbeitung 2024

Grundsatz                    Alle Bestimmungen in diesem Reglement werden in männlicher Form behandelt. Sie gelten sinngemäss selbstverständlich auch für die weibliche Form

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf

- Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)
- Die Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008(VSV)
- Das Lehreranstellungsgesetz vom 20. Januar 1993 (LAG)
- Die Lehreranstellungsverordnung 28. März 2007(LAV)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 09. November 2005
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wynau vom 09.12.2013 (OgR)
- Besondere Massnahmen Verordnung BMV, BMDV vom 19. September 2007
- Tagesschulreglement und -verordnung der Einwohnergemeinde Wynau vom 15. Januar 2018 bzw. ~~21. November 2017~~ 19. August 2024

beschliesst:

## **1. Organisation**

*Organisation*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

*(Kindergarten ist seit 2012 Teil der VS)*

Das Schulwesen der Gemeinde Wynau umfasst:

- den Kindergarten
- die Primarstufe
- die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschüler)
- die Tagesschule
- den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- weitere besondere Angebote

<sup>2</sup> Die gemeindeeigene Schule arbeitet mit weiteren öffentlichen Schulen zusammen, namentlich mit:

- anderen Primar-, Real- und Sekundarschulen

- dem Untergymnasium Langenthal
- dem Gymnasium Langenthal sowie weiteren Bildungszentren
- den Schulen in den Vertragsgemeinden der Zusammenarbeit besondere Massnahmen Oberaargau Ost (ZBMO)-~~und~~

#### Kindergarten

### Art. 2

<sup>1</sup> Der zweijährige Kindergarten wird formal ab 2012 Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen. Es treten alle Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Lebensjahr erreicht haben, im August in den Kindergarten ein.

<sup>2</sup> Die Eltern melden ihr Kind für den Besuch des Kindergartens bis zum amtlich publizierten Termin der zuständigen Behörde an.

<sup>3</sup> ~~Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung. Die Schulleitung bietet den Eltern ein vorgängiges Gespräch an.~~

#### Organisation der Schulstufen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die ersten zwei Jahre der Volksschule bilden die Kindergartenstufe, die nächsten sechs Jahre bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einer niveaudurchlässigen Lösung.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zugewiesenen Klasse.

<sup>4</sup> Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in ~~speziellen Sekundarklassen in Langenthal~~ Wynau statt. Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im Gymnasium statt.

#### Integration

### Art. 4

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen integriert unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

~~Schulbesuch ausserhalb der Schulgemeinde~~  
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

## Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder den gemeindeeigenen Kindergarten, die Primar- und Realschule in Wynau besuchen, bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Wynau unterrichtet werden, Verträge abschliessen und Schulgeldfragen regeln.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen, oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule.

Ziele und Grundsätze

Die Gemeinde

- a. bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b. fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c. bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

## 2. Behörden

Behörden und Organe

### Art. 6

- <sup>1</sup> - Gemeinderat  
- Schulkommission  
- Schulleitung

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können im Rahmen der kantonalen Bestimmungen entsprechende Befugnisse und Kompetenzen übertragen werden.

Gemeinderat

### Art. 7

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:

- die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Sekstufe I-klassen.
- die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Erziehungsdirektion gemäss Art. 47 des Volksschulgesetzes.

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Schulwesen, wie Verordnung über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses, ausser sie liegen im Kompetenzbereich anderer Organe.

*Schulkommission  
Aufgaben + Befugnisse*

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung und Art. 16 ff mit Anhang 1 des OgR zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Detailliert sind die Aufgaben und Befugnisse in der VSV Art. 17 - 23 geregelt. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Antragstellung für die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht an den Gemeinderat
- b) die Einführung und Aufhebung von Förderunterricht,
- c) die Organisation der Kindergarten-, Primar- und Sekstufe I-klassen,
- d) die Anstellung der Schulleitung und weiterer Funktionsträger,
- e) die Aufsicht und Verwaltung der Schulanlagen,
- f) die Vorbereitung des jährlichen Voranschlags für das Schulwesen und die Überwachung der zugeteilten Kredite,
- g) Aufgaben aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Elternarbeit.
- h) Die Schulkommission stellt die Schulleitung an.
- i) Die Schulkommission genehmigt die Pflichtenhefte und das Funktionendiagramm.

<sup>3</sup> Beschlüsse gemäss Abs. 2, Buchstaben a/b, unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

### **3. Schulleitung**

*Organisation*

#### **Art. 10**

Die Schulleitung führt die Schule gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung.

*Aufgaben/Befugnisse*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung. Sie werden in einem speziellen Pflichtenheft und im Funktionendiagramm geregelt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange der Schule. Sie sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen sowie der Meinungen der Lehrerkonferenz.

<sup>3</sup> Die Schulleitung fällt Schullaufbahnentscheide einschliesslich der Übertritte in weiterführende Schulen. Sie bezieht dabei die Empfehlung der Lehrerkonferenz mit ein.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt der Schulleitung ein Sekretariat zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Im Übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

<sup>6</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

### **4. Lehrerkonferenz**

*Lehrkräfte*

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Alle im Kindergarten, an der Primar- und der Sekundarstufe I + II unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup> Die Versammlungen der Lehrerkonferenz werden durch die Schulleitung oder die Mehrheit der Lehrerschaft einberufen.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach kantonaler Verordnung.

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen und erzieherischen Fragen sowie solchen der Schulentwicklung zu.

## **5. Elternmitsprache**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Das Kantonale Volksschulgesetz (VSG Art. 31) regelt die gegenseitig verpflichtende Elternzusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission eine Verordnung über weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern erlassen (**Verordnung über den Elternrat**).

## **6. Gesundheitsdienst Weitere besondere Angebote**

### **Art. 15**

Der schulärztliche Dienst wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

### **Art. 16**

<sup>1 2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird vom Schulzahnpflegeleiter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den kantonalen Richtlinien organisiert.

### **Art. 16**

Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an. Sie kann diese als Dienstleistung von Dritten einkaufen, z.B. in einem Verein oder Zusammenschluss von mehreren Gemeinden.

*Integration und  
Besondere Massnahmen*

### **Art. 17**

Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote zur Integration und besondere Massnahmen an.

*Spezielle Formen  
des Unterrichts*

### **Art. 18**

Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts in Form von Schulprojekten und besonderen Veranstaltungen.

## **7. Unterrichtszeiten**

*Unterrichtszeiten*

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die jährliche Schulzeit beträgt 38 oder 39 Wochen. Sie wird durch die Schulkommission festgelegt.

<sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt soweit als möglich in Blockzeiten.

<sup>3</sup> Die Schulkommission bestimmt die wöchentliche Unterrichtszeit.

<sup>4</sup> Die Schulkommission entscheidet über die unterrichtsfreien Halbtage gemäss Ziff. 4.2.1.1 der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Kantons Bern (AHB).

## **8. Papierkasse**

### **Art. 20**

Die Papierkasse wird in einer separaten Verordnung geregelt.

## **9. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Inkrafttreten*

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Dieses Reglement sowie der Benutzungstarif der Schulanlage Wynau tritt per **1. August 2025** in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechende Reglemente auf, insbesondere das Reglement über das Schulwesen vom **5. Juni 2023**.

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement mit dem Benutzungstarif wurde an der Gemeindeversammlung vom **3. Juni 2024** genehmigt.

## **Art. 22**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den Unterricht der Sekundarklasse I in Langenthal besuchen, können diesen bis zum Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr weiter in Langenthal besuchen.

### **Einwohnergemeinde Wynau**

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

*Christian Kölliker*

*Isabel Käser*

## Benutzungstarif Schulanlage Wynau

### Stundenansatz

Alte Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 20.00/Std.
Neue Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 40.00/Std.
Singsaal, Küche (ohne Geschirr)	CHF 20.00/Std.
Schulzimmer, Aussenanlage	CHF 10.00/Std.

### Anlässe ohne Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 100.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Singsaal	CHF 100.00/Tag
Schulzimmer	CHF 50.00/Tag
Aussenanlage	CHF 50.00/Tag
(gedeckter Durchgang, <u>nur</u> Schulhausplatz, Rasen- und Hartplatz)	

### Anlässe mit Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 400.00/Tag
Singsaal	CHF 200.00/Tag
Schulzimmer	CHF 100.00/Tag
Aussenanlage (siehe oben)	CHF 100.00/Tag
Küche (ohne Geschirr)	CHF 100.00/Tag

Der Reinigungsbeitrag wird individuell festgelegt.

### Strom- und Wasserkosten

Für ortsansässige Vereine gilt die vom Gemeinderat genehmigte Regelung betreffend der Energie- und Wasserabgabe an Vereine. Für alle anderen gelten folgende Regelungen:

pro Person/Tag	für Energie	CHF 0.10
	für Wasser/Abwasser	CHF 0.30

### Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom **XXX** bis **XXX** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Oberaargau Nr. **X** vom **XXX** bekannt.

Wynau, **XXX**

Die Verwaltungsleiterin

*Isabel Käser*

# EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



gemeinde der region  
oberaargau

## Reglement über das Schulwesen (Schulreglement)

Überarbeitung 2024

Grundsatz                    Alle Bestimmungen in diesem Reglement werden in männlicher Form behandelt. Sie gelten sinngemäss selbstverständlich auch für die weibliche Form

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf

- Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)
- Die Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008(VSV)
- Das Lehreranstellungsgesetz vom 20. Januar 1993 (LAG)
- Die Lehreranstellungsverordnung 28. März 2007(LAV)
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 09. November 2005
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wynau vom 09.12.2013 (OgR)
- Besondere Massnahmen Verordnung BMV, BMDV vom 19. September 2007
- Tagesschulreglement und -verordnung der Einwohnergemeinde Wynau vom 15. Januar 2018 bzw. ~~21. November 2017~~ 19. August 2024

beschliesst:

## **1. Organisation**

*Organisation*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.

*(Kindergarten ist seit 2012 Teil der VS)*

Das Schulwesen der Gemeinde Wynau umfasst:

- den Kindergarten
- die Primarstufe
- die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschüler)
- die Tagesschule
- den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- weitere besondere Angebote

<sup>2</sup> Die gemeindeeigene Schule arbeitet mit weiteren öffentlichen Schulen zusammen, namentlich mit:

- anderen Primar-, Real- und Sekundarschulen

- dem Untergymnasium Langenthal
- dem Gymnasium Langenthal sowie weiteren Bildungszentren
- den Schulen in den Vertragsgemeinden der Zusammenarbeit besondere Massnahmen Oberaargau Ost (ZBMO)-~~und~~

#### Kindergarten

### Art. 2

<sup>1</sup> Der zweijährige Kindergarten wird formal ab 2012 Teil der elfjährigen Volksschule, bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen. Es treten alle Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Lebensjahr erreicht haben, im August in den Kindergarten ein.

<sup>2</sup> Die Eltern melden ihr Kind für den Besuch des Kindergartens bis zum amtlich publizierten Termin der zuständigen Behörde an.

<sup>3</sup> ~~Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung. Die Schulleitung bietet den Eltern ein vorgängiges Gespräch an.~~

#### Organisation der Schulstufen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die ersten zwei Jahre der Volksschule bilden die Kindergartenstufe, die nächsten sechs Jahre bilden die Primarstufe, die folgenden drei die Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in einer niveaudurchlässigen Lösung.

<sup>3</sup> Die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zugewiesenen Klasse.

<sup>4</sup> Der Unterricht zur Vorbereitung auf den gymnasialen Unterricht findet in ~~speziellen Sekundarklassen in Langenthal~~ Wynau statt. Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im Gymnasium statt.

#### Integration

### Art. 4

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen integriert unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

~~Schulbesuch ausserhalb der Schulgemeinde~~  
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

## Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder den gemeindeeigenen Kindergarten, die Primar- und Realschule in Wynau besuchen, bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Wynau unterrichtet werden, Verträge abschliessen und Schulgeldfragen regeln.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen, oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule.

Ziele und Grundsätze

Die Gemeinde

- a. bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
- b. fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
- c. bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.

## 2. Behörden

Behörden und Organe

### Art. 6

- <sup>1</sup> - Gemeinderat  
- Schulkommission  
- Schulleitung

<sup>2</sup> Die Schulkommission kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können im Rahmen der kantonalen Bestimmungen entsprechende Befugnisse und Kompetenzen übertragen werden.

Gemeinderat

### Art. 7

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission über:

- die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Sekstufe I-klassen.
- die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Erziehungsdirektion gemäss Art. 47 des Volksschulgesetzes.

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Schulwesen, wie Verordnung über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses, ausser sie liegen im Kompetenzbereich anderer Organe.

*Schulkommission  
Aufgaben + Befugnisse*

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung und Art. 16 ff mit Anhang 1 des OgR zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Detailliert sind die Aufgaben und Befugnisse in der VSV Art. 17 - 23 geregelt. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Antragstellung für die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht an den Gemeinderat
- b) die Einführung und Aufhebung von Förderunterricht,
- c) die Organisation der Kindergarten-, Primar- und Sekstufe I-klassen,
- d) die Anstellung der Schulleitung und weiterer Funktionsträger,
- e) die Aufsicht und Verwaltung der Schulanlagen,
- f) die Vorbereitung des jährlichen Voranschlags für das Schulwesen und die Überwachung der zugeteilten Kredite,
- g) Aufgaben aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Elternarbeit.
- h) Die Schulkommission stellt die Schulleitung an.
- i) Die Schulkommission genehmigt die Pflichtenhefte und das Funktionendiagramm.

<sup>3</sup> Beschlüsse gemäss Abs. 2, Buchstaben a/b, unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

### 3. Schulleitung

*Organisation*

#### **Art. 10**

Die Schulleitung führt die Schule gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung.

*Aufgaben/Befugnisse*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung. Sie werden in einem speziellen Pflichtenheft und im Funktionendiagramm geregelt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange der Schule. Sie sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen sowie der Meinungen der Lehrerkonferenz.

<sup>3</sup> Die Schulleitung fällt Schullaufbahnentscheide einschliesslich der Übertritte in weiterführende Schulen. Sie bezieht dabei die Empfehlung der Lehrerkonferenz mit ein.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt der Schulleitung ein Sekretariat zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei. Im Übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.

<sup>6</sup> Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

### 4. Lehrerkonferenz

*Lehrkräfte*

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Alle im Kindergarten, an der Primar- und der Sekundarstufe I + II unterrichtenden Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup> Die Versammlungen der Lehrerkonferenz werden durch die Schulleitung oder die Mehrheit der Lehrerschaft einberufen.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach kantonaler Verordnung.

<sup>2</sup> Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes beziehen. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen und erzieherischen Fragen sowie solchen der Schulentwicklung zu.

## **5. Elternmitsprache**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Das Kantonale Volksschulgesetz (VSG Art. 31) regelt die gegenseitig verpflichtende Elternzusammenarbeit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission eine Verordnung über weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern erlassen (**Verordnung über den Elternrat**).

## **6. Gesundheitsdienst Weitere besondere Angebote**

### **Art. 15**

Der schulärztliche Dienst wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt gemäss den kantonalen Vorschriften organisiert.

### **Art. 16**

<sup>4 2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird vom Schulzahnpflegeleiter in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den kantonalen Richtlinien organisiert.

### **Art. 16**

Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an. Sie kann diese als Dienstleistung von Dritten einkaufen, z.B. in einem Verein oder Zusammenschluss von mehreren Gemeinden.

*Integration und  
Besondere Massnahmen*

### **Art. 17**

Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote zur Integration und besondere Massnahmen an.

*Spezielle Formen  
des Unterrichts*

### **Art. 18**

Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts in Form von Schulprojekten und besonderen Veranstaltungen.

## **7. Unterrichtszeiten**

*Unterrichtszeiten*

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die jährliche Schulzeit beträgt 38 oder 39 Wochen. Sie wird durch die Schulkommission festgelegt.

<sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt soweit als möglich in Blockzeiten.

<sup>3</sup> Die Schulkommission bestimmt die wöchentliche Unterrichtszeit.

<sup>4</sup> Die Schulkommission entscheidet über die unterrichtsfreien Halbtage gemäss Ziff. 4.2.1.1 der Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Kantons Bern (AHB).

## **8. Papierkasse**

### **Art. 20**

Die Papierkasse wird in einer separaten Verordnung geregelt.

## **9. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Inkrafttreten*

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Dieses Reglement sowie der Benutzungstarif der Schulanlage Wynau tritt per **1. August 2025** in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechende Reglemente auf, insbesondere das Reglement über das Schulwesen vom **5. Juni 2023**.

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement mit dem Benutzungstarif wurde an der Gemeindeversammlung vom **3. Juni 2024** genehmigt.

## **Art. 22**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den Unterricht der Sekundarklasse I in Langenthal besuchen, können diesen bis zum Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr weiter in Langenthal besuchen.

### **Einwohnergemeinde Wynau**

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

*Christian Kölliker*

*Isabel Käser*

## Benutzungstarif Schulanlage Wynau

### Stundenansatz

Alte Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 20.00/Std.
Neue Turnhalle Trainings, Proben, Matches	CHF 40.00/Std.
Singsaal, Küche (ohne Geschirr)	CHF 20.00/Std.
Schulzimmer, Aussenanlage	CHF 10.00/Std.

### Anlässe ohne Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 100.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Singsaal	CHF 100.00/Tag
Schulzimmer	CHF 50.00/Tag
Aussenanlage	CHF 50.00/Tag
(gedeckter Durchgang, <u>nur</u> Schulhausplatz, Rasen- und Hartplatz)	

### Anlässe mit Konsumation

Alte Turnhalle	CHF 200.00/Tag
Neue Turnhalle	CHF 400.00/Tag
Singsaal	CHF 200.00/Tag
Schulzimmer	CHF 100.00/Tag
Aussenanlage (siehe oben)	CHF 100.00/Tag
Küche (ohne Geschirr)	CHF 100.00/Tag

Der Reinigungsbeitrag wird individuell festgelegt.

### Strom- und Wasserkosten

Für ortsansässige Vereine gilt die vom Gemeinderat genehmigte Regelung betreffend der Energie- und Wasserabgabe an Vereine. Für alle anderen gelten folgende Regelungen:

pro Person/Tag	für Energie	CHF 0.10
	für Wasser/Abwasser	CHF 0.30

### Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom **XXX** bis **XXX** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Oberaargau Nr. **X** vom **XXX** bekannt.

Wynau, **XXX**

Die Verwaltungsleiterin

*Isabel Käser*